

# Corona-Factsheet

Stand: 24. Dezember 2021 / 17.00 Uhr

---

## Inhaltsverzeichnis

1.	Änderungsnachweis.....	2
2.	Geschäfte und Dienstleistungsbetriebe.....	3
3.	Restaurants, Hotels und Gruppenunterkünfte .....	3
3.1	Diskotheken und Tanzlokale .....	6
4.	Takeaway-Angebot und Lieferdienste.....	7
5.	Veranstaltungen .....	7
5.1	Veranstaltungen in Innenbereichen.....	7
5.2	Veranstaltungen im Aussenbereich .....	8
5.3	Grossveranstaltungen .....	9
5.4	Religiöse Veranstaltungen (Gottesdienste) .....	9
5.5	Behördliche Veranstaltungen .....	10
6.	Sport- und Kulturaktivitäten.....	10
6.1	Sport- und Kulturaktivitäten Indoor .....	10
6.2	Sport- und Kulturaktivitäten Outdoor .....	11
6.3	Hallenbäder, Wellness und Spa .....	12
7.	Anhang: Veranstaltungen .....	13
8.	Anhang: Einsatz und Bedeutung der COVID-Zertifikate .....	14

# 1. Änderungsnachweis

Änderungen gegenüber letzter Version – wo sinnvoll - sind im Dokument gelb markiert.

Version	Datum	Beschrieb / Änderung
1.0	23.12.2020	Erste Version Kompendium FAQ Engelberg
2.0	24.12.2020	Ergänzungen Angebot Luftseilbahn Engelberg-Fürenalp Ergänzungen Transport von Schlitten und Tourenger
3.0	29.12.2020	Neue Regeln ab 30. Dezember 2020
3.1	31.12.2020	Ergänzungen Take-Away und konfessionelle Veranstaltungen
4.0	15.01.2021	Neue Massnahmen bzw. Regeln ab 18. Januar 2021 inkl. Nachtrag maximale Personenanzahl in Geschäften
4.1	19.01.2021	Ergänzungen zu den neuen Massnahmen ab 18. Januar 2021
5.0	06.02.2021	Lockerungen für Takeaway-Betriebe in Obwaldner Ski- und Wintersportgebieten
6.0	25.02.2021	Lockerungen gültig ab 1. März 2021 / 00.00 Uhr
6.1	27.02.2021	Angepasste Regeln für Takeaway-Betriebe in Ski- und Wintersportgebieten sowie die Ergänzung kulturelle Betriebe gültig ab 1. März 2021
7.0	16.04.2021	Lockerungen gültig ab Montag, 19. April 2021 / 00.00 Uhr
8.0	01.06.2021	Lockerungen gültig ab Montag, 31. Mai 2021 Das FAQ Corona Winter 2020/2021 wurde aufgrund der grosszügigen Lockerungen in ein Corona-Factsheet mit den wichtigsten Informationen umgewandelt.
9.0	25.06.2021	Lockerungen gültig ab 26. Juni 2021
10.0	18.09.2021	Einführung Zertifikatspflicht ab 13. September 2021
11.0	05.12.2021	Ausweitung der Maskenpflicht und der Zugangsbeschränkung auf Personen mit einem Zertifikat. Änderungen ab 6. Dezember 2021
12.0	24.12.21	Neue Massnahmen gültig ab dem 20. Dezember 2021

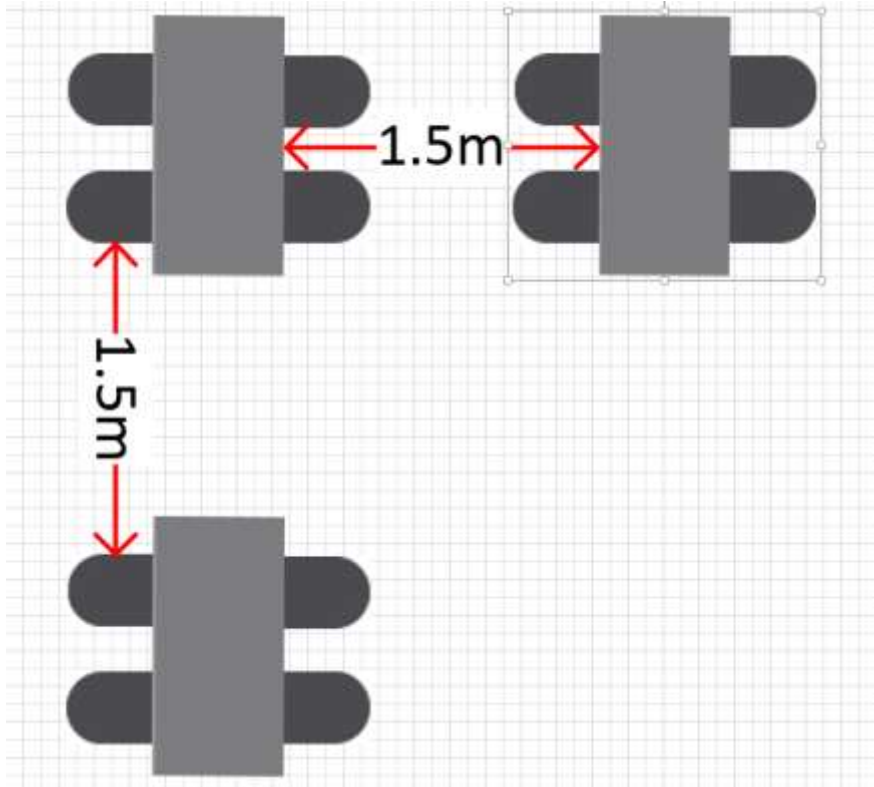
## 2. Geschäfte und Dienstleistungsbetriebe

Allgemein	An Orten des alltäglichen Lebens ist der Einsatz des Covid-19-Zertifikats nicht vorgesehen. Jedoch gelten hier weiterhin die allgemeinen Schutz- und Hygienekonzepte.
Covid-Zertifikate	Siehe Anhang: Einsatz und Bedeutung der COVID-Zertifikate
Informationen	Kundinnen und Kunden sind auf die geltenden Massnahmen hinzuweisen (z.B. Plakate, Lautsprecher, etc.)
Öffnungszeiten	Uneingeschränkt
Schutzkonzept	Betreiber von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben müssen ein Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen.
Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> <li>– In öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben des alltäglichen Lebens gilt die Maskenpflicht <b>und Distanz halten.</b></li> <li>– Der Betreiber kann selbst definieren, welche Bereiche als Innenräume gelten, wenn dies aufgrund der Gegebenheiten nicht ganz klar ist, z.B. in halb geschlossenen Aussenbereichen von Einkaufsläden.</li> </ul>
Kapazitätsgrenzen	<p>Der Schweizer Detailhandel hat <b>freiwillig</b> wieder eine Quadratmeterbeschränkung eingeführt. Die maximale Anzahl Kundinnen und Kunden im Geschäft ist wie folgt limitiert.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Ladenflächen bis 300m<sup>2</sup> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 6m<sup>2</sup> pro Kunden oder Kundinnen, min. 4 Kunden oder Kundinnen</li> </ul> </li> <li>– Ladenflächen ab 301m<sup>2</sup> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 10m<sup>2</sup> pro Kunden oder Kundinnen, min. 50 Kunden oder Kundinnen</li> </ul> </li> </ul>
Informationsquelle(n)	<a href="https://www.swiss-retail.ch/">https://www.swiss-retail.ch/</a>

## 3. Restaurants, Hotels und Gruppenunterkünfte

Allgemein	<p>In Restaurations-, Bar- und Clubbetrieben, in denen die Konsumation vor Ort erfolgt, muss der Zugang zum Innenbereich für Personen ab 16 Jahre auf Personen mit einem Genesungs- oder Impfzertifikat beschränkt werden (2G).</p> <p>Die Zugangsbeschränkung im <b>Aussenbereich</b> ist freiwillig.</p>
Covid-Zertifikate	Siehe Anhang: Einsatz und Bedeutung der COVID-Zertifikate
Informationen	Die Gäste sind auf die Covid-Zertifikatspflicht, die Zugangskontrolle und eine allfällige Datenbearbeitung hinzuweisen (z.B. Plakate, mündlich, etc.)

Öffnungszeiten	Uneingeschränkt
Schutzkonzept	Betreiber von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben müssen ein Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen.
Massnahmen im Innenbereich (2G)	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Im Innenbereich gilt sowohl für Gäste wie auch Mitarbeitende die Maskenpflicht (z.B. Hotellobby, Toiletten). In diesen Bereichen sind auch die Abstandsregeln einzuhalten.</li> <li>– Ist der Zugang auf Personen mit Zertifikat beschränkt, dann entfallen die Massnahmen zur Wahrung der Distanz.</li> <li>– Die Maskenpflicht für Gäste entfällt, sobald sie am Tisch sitzen.</li> <li>– Während der Konsumation gilt eine Sitzpflicht.</li> <li>– Kinder vor ihrem 12. Geburtstag sind von der Maskentragpflicht ausgenommen, ebenso Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Schutzmasken tragen können.</li> <li>– Der Betreiber kontrolliert beim Eingang oder am Tisch, spätestens beim ersten Kontakt des Servicepersonals mit den Gästen, die Covid-Zertifikate und Identität der Gäste. Bei Selbstbedienungsrestaurants kann die Zertifikatskontrolle auch an der Kasse durchgeführt werden.</li> </ul>
Massnahmen im Innenbereich (2G+)	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Der Betreiber hat die Möglichkeit, den Zugang <b>freiwillig</b> auf Personen mit einem Impf- oder Genesungszertifikat <b>und</b> einem zusätzlichen Testzertifikat (2G+) einzuschränken.</li> <li>– Die Sitzpflicht und die Maskenpflicht entfallen, wenn der Betrieb den Zugang auf Personen mit Impf- oder Genesungszertifikat <b>und</b> einem zusätzlichen Testzertifikat (2G+) beschränken.</li> <li>– Der Betreiber hat die Möglichkeit einzelne Bereiche (z.B. Seminarraum, Veranstaltungen wie Hochzeiten) auf Personen mit einem Impf- oder Genesungszertifikat <b>und</b> einem zusätzlichen Testzertifikat (2G+) einzuschränken. Allerdings müssen die Räume eindeutig voneinander getrennt sein. Sobald eine oder mehrere Personen den 2G+ Bereich verlassen, gilt die 2G-Regel (z.B. Maskenpflicht, Distanz halten).</li> </ul>
Besonderes	Die reine Übernachtung im Hotel fällt nicht unter die Zertifikatspflicht. Verfügt der Gast über kein gültiges Zertifikat ist die Verpflegung nur in zertifikatsfreien Aussenbereichen oder im Zimmer möglich.
Massnahmen im Aussenbereich (z.B. Terrassen)	<p>Als Aussenbereich gelten Bereiche ausserhalb eines Gebäudes, die genügend offen gestaltet sind, damit ein gleicher Luftaustausch wie im Freien gewährleistet ist. Aussenbereiche sind entweder nicht überdacht, oder haben mindestens die Hälfte der Seiten (= mind. die Hälfte der Anzahl Seiten und mindestens die Hälfte der Länge) geöffnet.</p> <p>Falls der Zugang in den Aussenbereichen von Restaurationsbetrieben einschliesslich Bar- und Clubbetrieben <b>nicht</b> auf Personen mit Zertifikat beschränkt wird, sind die Gästegruppen an den einzelnen Tischen so zu platzieren, dass der erforderliche Mindestabstand von 1.5 Metern zwischen den einzelnen Gruppen eingehalten wird; oder es sind wirksame Abschränkungen zwischen Gästegruppen zu platzieren (z.B. Trennwände). Die Gästegruppen sollten sich nicht durchmischen.</p>

	Gäste <u>ohne</u> Zertifikat, die sich im Aussenbereich aufhalten, tragen eine Maske, wenn sie den Innenbereich aufsuchen (bspw. Theke, Buffet, WC-Anlagen, etc.).
<b>Besonderes</b>	Überdachte Bereiche, die mehr als die Hälfte der Seiten und / oder mehr als die Hälfte der Länge aller Seiten geschlossen haben, gelten als Innenbereich.
<b>Mindestabstand zwischen den Gästegruppen (z.B. Bars und/oder Aussenbereiche)</b>	<p>Zwischen den Gästegruppen muss nach vorne und seitlich «Schulter-zu-Schulter» ein Abstand von mind. 1.5 Metern und nach hinten «Rück-zu-Rücken mind. 1.5 Meter-Abstand von Tischkante zu Tischkante eingehalten werden. Betriebe mit überlangen Tischen (z.B. Tafeln, Festbänke, Förderband-Restaurants, Teppanyaki) oder Theken (z.B. Bars) können mehr als eine Gästegruppe daran platzieren, sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Gästegruppen eingehalten wird. Mit Trennwänden entfällt der Mindestabstand.</p>  <p>Das Diagramm zeigt drei Tische auf einem Gitternetz. Zwei Tische sind horizontal nebeneinander angeordnet. Ein roter Doppelpfeil zwischen den Tischkanten zeigt einen Abstand von 1,5m an. Ein weiterer roter Doppelpfeil zwischen den Tischen zeigt ebenfalls einen Abstand von 1,5m an. Ein dritter roter Doppelpfeil zeigt den Abstand zwischen der Tischkante des oberen Tisches und der Tischkante des unteren Tisches, ebenfalls mit der Beschriftung 1,5m. Die Tische sind als graue Rechtecke mit vier dunklen Halbkreisen (Stühle) an den Enden dargestellt. Eine Trennwand ist zwischen den Tischen eingezeichnet, die den Abstand von 1,5m zwischen den Tischkanten überbrückt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Die obere Kante der Trennwand befindet sich, gemessen ab Boden, auf einer Höhe von mindestens 1.5 Metern, und mindestens 70 cm über der Tischkante.</li> <li>– Die untere Kante der Trennwand befindet sich zwischen dem Boden und der Tischhöhe des am tiefsten gelegenen Tisch, den die Trennwand trennt, oder liegt auf der Tischplatte auf.</li> <li>– Die Trennwand reicht in der Horizontalen auf beiden Seiten des Tisches 50 cm über die Tischkante hinaus oder schliesst direkt an einer Wand ab, sofern die Tische in Sitzrichtung seitlich zueinanderstehen. In allen anderen Fällen muss die Trennwand nicht über den Tisrand hinaus reichen.</li> </ul>

<p>Gruppenunterkünfte</p> <p>Rote Textstelle konnte noch nicht verifiziert werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Grundsätzlich muss für die Vermietung einer Liegenschaft (Haus, Wohnung) kein Schutzkonzept vorgelegt werden. Wenn jedoch mehrere Liegenschaftsteile (Stockwerke, Wohnungen, Zimmer) gleichzeitig an mehrere Mieter vermietet werden und es dabei zur Parallelnutzung von gemeinsamen Räumen (Küche, Spielzimmer und –plätze, Skiraum, Toiletten, Garderoben, etc.) kommt, <u>muss</u> ein Schutzkonzept erarbeitet werden, das diese Konstellation sowie mindestens das Verhalten (Abstände, Maskenpflicht, Desinfektion, etc.) und die gemeinsame Nutzung der Räumlichkeiten regelt.</li> <li>– Der Organisator/Hauptleiter muss die Zertifikate aller Teilnehmenden vor Anreise auf Vollständigkeit und Gültigkeit prüfen und anlässlich der Hausübergabe bestätigen. Sollte die Gültigkeitsdauer der Zertifikate für die Dauer des Aufenthaltes nicht ausreichen (insbesondere bei getesteten Personen!), ist der Organisator/Hauptleiter für die Verlängerung der Zertifikate bzw. erneute Tests oder rechtzeitige Abreise der betroffenen Personen verantwortlich.</li> <li>– Wo die Maske nicht getragen werden kann, wie beispielsweise bei Blasmusikproben, oder wo nicht im Sitzen konsumiert werden kann, wie in Discos und Bars, sind nur noch geimpfte und genesene Personen zugelassen, die zusätzlich ein negatives Testresultat vorweisen können (2G+). Personen, deren Impfung, Auffrischimpfung oder Genesung nicht länger als vier Monate zurückliegt, sind von dieser Testpflicht ausgenommen.</li> </ul>
<p>Informationsquelle(n)</p>	<p><a href="https://www.hotelleriesuisse.ch">Coronavirus (hotelleriesuisse.ch)</a>  <a href="https://www.gastrosuisse.ch">Informationen Covid-19 (gastrosuisse.ch)</a></p>

### 3.1 Diskotheken und Tanzlokale

<p>Allgemein</p>	<p>In Diskotheken und Tanzlokalen muss der Zugang zum Innenbereich für Personen ab 16 Jahre auf Personen mit einem Impf- oder Genesungszertifikat <u>und</u> einem zusätzlichen Testzertifikat (2G+) beschränkt werden.</p>
<p>Covid-Zertifikate</p>	<p>Siehe Anhang: Einsatz und Bedeutung der COVID-Zertifikate</p>
<p>Informationen</p>	<p>Die Gäste sind auf die geltenden Massnahmen hinzuweisen (z.B. Plakate, Lautsprecher, etc.)</p>
<p>Öffnungszeiten</p>	<p>Uneingeschränkt</p>
<p>Schutzkonzept</p>	<p>Betreiber von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben müssen ein Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen.</p>
<p>Massnahmen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Betriebe müssen die Kontaktdaten aller Gäste erheben.</li> <li>– Die Betreiber machen die Gäste explizit auf die obligatorische Kontaktdatenerfassung aufmerksam.</li> <li>– Die Maskenpflicht für Gäste im Innenbereich entfällt, wenn der Zugang auf Personen mit einem Impf- oder Genesungszertifikat und einem Testzertifikat (2G+) beschränkt ist.</li> </ul>

Informationsquelle(n)	<a href="https://www.hotelleriesuisse.ch">Coronavirus (hotelleriesuisse.ch)</a> <a href="https://www.gastrosuisse.ch">Informationen Covid-19 (gastrosuisse.ch)</a>
-----------------------	---

## 4. Takeaway-Angebot und Lieferdienste

Allgemein	Takeaway und Lieferdienste sind ohne Covid-19-Zertifikat erlaubt.
Covid-Zertifikate	Siehe Anhang: Einsatz und Bedeutung der COVID-Zertifikate
Informationen	Kundinnen und Kunden sind auf die geltenden Massnahmen hinzuweisen (z.B. Plakate, etc.)
Öffnungszeiten	Uneingeschränkt
Schutzkonzept	Betreiber von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben müssen ein Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen.
Massnahmen	Gäste, die nicht vor Ort konsumieren (Takeaway), müssen kein Zertifikat vorweisen. Für sie gilt eine Maskenpflicht im Innenbereich und die Einhaltung des Abstandes.
Besonderes	Bei Kundinnen und Kunden die Speisen und Getränke i.S. von Takeaway nur beziehen und nicht vor Ort beim Betreiber konsumieren, müssen keine Kontaktdaten erfasst werden.

## 5. Veranstaltungen

Es ist grundsätzlich zwischen privaten Treffen in privaten Räumen und Veranstaltungen in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben zu unterscheiden. Bei privaten Treffen gilt weiterhin eine Obergrenze von max. 50 Personen (draussen). Bei privaten Treffen im Freundes- und Familienkreis zu Hause (drinnen) sind maximal 30 Personen erlaubt, wenn alle geimpft oder genesen sind. Sobald eine Person dabei ist, die nicht geimpft oder genesen und älter als 16 Jahre ist, dürfen sich nur noch maximal 10 Personen treffen. Für private Treffen ist kein Schutzkonzept erforderlich.

Für private Veranstaltungen in öffentlich zugänglichen Innenräumen Betrieben gelten die Veranstaltungsregeln der jeweiligen Betriebe/Einrichtungen. Es gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

### 5.1 Veranstaltungen in Innenbereichen

Allgemein	Die Zertifikatspflicht (mindestens 2G) gilt für sämtliche Veranstaltungen im Innenbereich (Konzerte, Kino, Theater, Sportveranstaltungen, Vereinsanlässe, Seminare, Privatanlässe wie Hochzeiten ausserhalb von Privaträumen).
Covid-Zertifikate	Siehe Anhang: Einsatz und Bedeutung der COVID-Zertifikate

Informationen	Besucherinnen, Besucher und Teilnehmende sind auf die geltenden Massnahmen hinzuweisen (z.B. Plakate, Lautsprecher, etc.)
Durchführungszeiten	Uneingeschränkt
Schutzkonzept	Die Betreiber von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben, einschliesslich Bildungseinrichtungen, sowie die Organisatoren von Veranstaltungen müssen ein Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen
Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Bei Veranstaltung in öffentlich zugänglichen Innenräumen (z.B. Publikumsbereich) gilt eine permanente Schutzmaskenpflicht.</li> <li>– Getränke und Essen dürfen <u>nur</u> im Sitzen konsumiert werden. Ist das nicht möglich, ist die Konsumation demzufolge nur in Restaurationsbetrieben möglich.</li> </ul>
Ausnahme	Die bisherige Ausnahme von der Zertifikatspflicht für kleine Veranstaltungen in Innenräumen mit bis zu 30 Personen (beständige Gruppen, z.B. regelmässige Weiterbildungskurse oder Vereinstreffen) ist aufgrund der gravierenden epidemiologischen Lage aufgehoben.
Besonderes	In Absprache mit dem Betreiber haben die Organisatoren die Möglichkeit den Zugang auf Personen mit einem Impf- oder Genesungszertifikat und einem Testzertifikat (2G+) einzuschränken und dafür in Innenräumen auf die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske zu verzichten. Ebenso entfällt die Sitzplatzpflicht.
Informationsquelle(n)	<a href="https://www.hotelleriesuisse.ch">Coronavirus (hotelleriesuisse.ch)</a> <a href="https://www.swissolympic.ch">Swiss Olympic - Sport</a> <a href="https://www.admin.ch">COVID-19 und Sport (admin.ch)</a>

## 5.2 Veranstaltungen im Aussenbereich

Allgemein	Für Veranstaltungen im Freien bis <b>max. 300 Personen</b> kann auf die Zertifikatspflicht verzichtet werden. <b>Ab ab 300 Personen ist die Zertifikatspflicht (3G) zwingend.</b>
Covid-Zertifikate	<b>Siehe Anhang: Einsatz und Bedeutung der COVID-Zertifikate</b>
Informationen	Besucherinnen, Besucher und Teilnehmende sind auf die geltenden Massnahmen hinzuweisen (z.B. Plakate, Lautsprecher, etc.)
Durchführungszeiten	Uneingeschränkt
Schutzkonzept	Für Veranstaltungen in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben muss vom <b>Organisator</b> ein Schutzkonzept erarbeitet und umgesetzt werden.
Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> <li>– <b>In öffentlich zugänglichen Innenräumen (z.B. Festzelt) gilt eine permanente Schutzmaskenpflicht. Die Maskenpflicht für Gäste entfällt, sobald sie am Tisch sitzen. Während der Konsumation gilt eine Sitzpflicht.</b></li> </ul>



	– Tanzen ist nicht zulässig
Besonderes	Überdachte Bereiche (z.B. Zelte), die mehr als die Hälfte der Seiten und / oder mehr als die Hälfte der Länge aller Seiten geschlossen haben, gelten als Innenbereich.
Informationsquelle(n)	<a href="https://www.hotelleriesuisse.ch">Coronavirus (hotelleriesuisse.ch)</a> <a href="https://www.swissolympic.ch">Swiss Olympic - Sport</a> <a href="https://www.admin.ch">COVID-19 und Sport (admin.ch)</a>

### 5.3 Grossveranstaltungen

Allgemein	Grossveranstaltungen mit <b>mehr als 1'000 Personen</b> , seien es Besucherinnen und Besucher Teilnehmende und Helfende sind bewilligungspflichtig.
Covid-Zertifikate	Siehe Anhang: Einsatz und Bedeutung der COVID-Zertifikate
Informationen	Besucherinnen, Besucher und Teilnehmende sind auf die geltenden Massnahmen hinzuweisen (z.B. Plakate, Lautsprecher, etc.)
Schutzkonzept	Für alle Grossveranstaltungen muss vom <b>Organisator</b> ein Schutzkonzept erarbeitet und umgesetzt werden.
Massnahmen	Die zuständige kantonale Behörde muss dem Organisator für die Durchführung eine Bewilligung erteilen.
Informationsquelle(n)	<a href="https://www.swissolympic.ch">Swiss Olympic - Sport</a> <a href="https://www.admin.ch">COVID-19 und Sport (admin.ch)</a>

### 5.4 Religiöse Veranstaltungen (Gottesdienste)

Allgemein	Religiöse Veranstaltungen mit bis maximal 50 Personen dürfen ohne Zertifikatspflicht abgehalten werden. Veranstaltungen über 50 Personen unterliegen der 2G-Zertifikatspflicht.
Covid-Zertifikate	Siehe Anhang: Einsatz und Bedeutung der COVID-Zertifikate
Schutzkonzept	Für Veranstaltungen in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben muss der Betreiber und/ oder der Organisator ein Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen.
Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> <li>– In der Kirche oder einer anderen Kultstätte gilt eine grundsätzliche, permanente Schutzmaskenpflicht. Zudem muss der erforderliche Abstand nach Möglichkeit eingehalten werden.</li> <li>– Es dürfen keine Speisen und Getränke konsumiert werden.</li> <li>– Die Kontaktdaten der anwesenden Personen müssen erfasst werden.</li> </ul>
Informationsquelle(n)	<a href="https://www.kloster-engelberg.ch/">https://www.kloster-engelberg.ch/</a>

## 5.5 Behördliche Veranstaltungen

Allgemein	<p>Veranstaltungen im Rahmen der üblichen Tätigkeit und der Dienstleistungen von Behörden (z.B. zivile Trauungen, öffentliche Grundstücksteigerungen), Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung sowie Treffen etablierter Selbsthilfegruppen in den Bereichen der Suchtbekämpfung und der psychischen Gesundheit dürfen bis maximal 50 Personen ohne Zertifikatspflicht abgehalten werden.</p> <p>Veranstaltungen mit über 50 Personen sind nur noch mit Zertifikatspflicht (2G) zulässig.</p>
Covid-Zertifikate	Siehe Anhang: Einsatz und Bedeutung der COVID-Zertifikate
Schutzkonzept	Für Veranstaltungen in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben muss der Betreiber und/ oder der Organisator ein Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen.
Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"><li>– In öffentlich zugänglichen Innenräumen gilt eine permanente Schutzmaskenpflicht. Zudem muss der erforderliche Abstand nach Möglichkeit eingehalten werden.</li><li>– Es dürfen keine Speisen und Getränke konsumiert werden.</li><li>– Die Kontaktdaten der anwesenden Personen müssen erfasst werden.</li></ul>

## 6. Sport- und Kulturaktivitäten

Öffentlich zugängliche Freizeit- und Unterhaltungsbetriebe wie Museen, Bibliotheken und Lesesäle, Archive, Kinos, Sportanlagen und Fitnesscenter müssen den Zugang zum **Innenbereich** bei Personen ab 16 Jahren auf Personen mit einem Covid-Zertifikat beschränken.

### 6.1 Sport- und Kulturaktivitäten Indoor

Allgemein	In öffentlich zugänglichen Freizeit-, Sport- und Unterhaltungsbetrieben, Fitnesscentern usw., in denen Besucherinnen und Besuchern nicht ausschliesslich Aussenbereiche offenstehen, gilt für Personen ab 16 Jahren grundsätzlich die 2G-Zertifikatspflicht.
Covid-Zertifikate	Siehe Anhang: Einsatz und Bedeutung der COVID-Zertifikate
Schutzkonzept	Betreiber von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben müssen ein Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen. Zudem müssen auch Vereine oder Organisatoren weiterhin ein Schutzkonzept erstellen, sofern mehr als fünf (5) Personen an einem Training oder einer Veranstaltung teilnehmen.
Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"><li>– In öffentlich zugänglichen Innenräumen gilt eine permanente Maskenpflicht. Davon ausgenommen sind bei der eigentlichen</li></ul>

	<p>aktiven Sportausübung im Amateur- und Breitensport nur Personen, die geimpft, genesen und negativ getestet sind (2G+).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kann bei der Sportausübung (z.B. Eishockey, Tennis, etc.) die Maske nicht oder nicht korrekt getragen werden, muss die Aktivität mit 2G+ durchgeführt werden.</li> <li>- Es ist nicht erlaubt in ein und demselben Innenraum einen gemischten Kurs oder ein gemischtes Training mit Teilnehmenden mit Zertifikat 2G (also mit Maske) und 2G+ (ohne Maske) durchzuführen. Die beiden Kurse/Trainings müssen getrennt durchgeführt werden. Also in einem Raum mit 2G und im anderen Raum 2G+.</li> <li>- Die 2G-Regelung gilt nicht für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren. Sie müssen auch keine Maske tragen.</li> <li>- Unabhängig von deren Grad der sportlichen Beteiligung am Training oder Wettkampf müssen auch anwesende Trainerinnen und Trainer sowie Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter über ein 2G Zertifikat (mit Maske) in öffentlich zugänglichen Innenräumen oder über ein 2G+ Zertifikat während dem Spielbetrieb verfügen. Im Profibetrieb gelten die Vorgaben der entsprechenden Liga.</li> </ul>
Veranstaltung mit Publikum	Vgl. Ziffer 5 Veranstaltungen und Tabelle im Anhang
Ausnahmen	Leistungssportlerinnen und Leistungssportler mit einem nationalen oder regionalen Leistungsausweis von Swiss Olympic (Swiss Olympic Card) sowie bei Mannschaftssportarten im professionellen oder semiprofessionellen Betrieb haben mit einem Impf- Genesungs- oder Testzertifikat (3G) Zugang zu öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben und müssen keine Maske tragen.
Besonderes	Der Betreiber hat die Möglichkeit, den Zugang freiwillig auf Personen mit einem Impf- oder Genesungszertifikat und einem zusätzlichen Testzertifikat (2G+) einzuschränken.
Informationsquelle(n)	<a href="#">Swiss Olympic - Sport</a> <a href="#">Corona (jugendundsport.ch)</a> <a href="#">cOVID-19 und Sport (admin.ch)</a>

## 6.2 Sport- und Kulturaktivitäten Outdoor

Allgemein	Bei sportlichen und kulturellen Aktivitäten im Freien gilt keine grundsätzliche Zertifikatspflicht. Bei Veranstaltungen mit mehr als 300 Personen gilt die Zertifikatspflicht.
Covid-Zertifikate	Siehe Anhang: Einsatz und Bedeutung der COVID-Zertifikate
Schutzkonzept	Betreiber von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben müssen ein Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen. Zudem müssen auch Vereine oder Organisatoren weiterhin ein Schutzkonzept erstellen, sofern mehr als fünf (5) Personen (inkl. Leiterperson) an einem Training oder einer Veranstaltung teilnehmen.

Massnahmen	Bei Veranstaltungen im Freien mit mehr als 300 Personen gilt die Zertifikatspflicht. Nur geimpfte, genesene oder negativ getestete Personen erhalten Zutritt (3G).
Publikum	Vgl. Ziffer 5 Veranstaltungen und Tabelle im Anhang
Informationsquelle(n)	<a href="#">Swiss Olympic - Sport</a> <a href="#">Corona (jugendundsport.ch)</a> <a href="#">cCOVID-19 und Sport (admin.ch)</a>

### 6.3 Hallenbäder, Wellness und Spa

Allgemein	In öffentlich zugänglichen Freizeit- bzw. Hallenbädern, Wellness und Spa muss der Zugang zum Innenbereich bei Personen ab 16 Jahren auf Personen mit einem Impf- oder Genesungszertifikat Covid-Zertifikat (2G) beschränkt werden. In Bereichen, in denen keine Maske getragen werden kann ist der Zugang auf Personen mit Impf- und Genesungszertifikat und einem zusätzlichen Testzertifikat (2G+) zu beschränken. Das gilt auch bei Anlagen, die gemeinsame Innen- und Aussenbereiche aufweisen.  Zugangsbeschränkung bei reinen Aussenbereichen ist freiwillig.
Covid-Zertifikate	Siehe Anhang: Einsatz und Bedeutung der COVID-Zertifikate
Öffnungszeiten	Uneingeschränkt
Schutzkonzept	Betreiber von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben müssen ein Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen.
Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Überall dort, wo keine Maske getragen werden kann, ist der Zugang auf Personen mit Impf- und Genesungszertifikat und einem zusätzlichen Testzertifikat (2G+) zu beschränken. Die gilt namentlich für Saunen, Dampf- und Schwimmbäder.</li> <li>- Behandlungen im SPA-Bereich, die bis anhin ohne Einschränkungen auf Personen mit einem Zertifikat durchgeführt werden durften, bspw. Kosmetikbehandlungen, Massagen oder Coiffeur, können weiterhin ohne Zertifikat durchgeführt werden, sofern die Maskenpflicht beachtet wird.</li> </ul>
Informationsquelle(n)	<a href="#">Coronavirus (hotelleriesuisse.ch)</a> <a href="#">cCOVID-19 und Sport (admin.ch)</a>

## 7. Anhang: Veranstaltungen

Zusammenfassung der Veranstaltungen in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben inkl. Grossveranstaltungen. Bei den Veranstaltungen wird zwischen der Zugangsbeschränkung auf Personen ohne oder mit einem Covid-19-Zertifikat unterschieden.

	Veranstaltungen drinnen	Veranstaltungen draussen	Grossveranstaltungen
Covid-19-Zertifikat (ab 16 Jahren)	Erforderlich (2G oder freiwillig 2G+)	Ab 300 Personen erforderlich (3G oder freiwillig 2G/2G+)	Erforderlich (3G bzw. 2G oder freiwillig 2G+)
Prüfung der Zertifikatsgültigkeit	Der Organisator bzw. der Betreiber ist für die Kontrolle verantwortlich.	Bis 300 Personen keine Kontrolle notwendig	Der Organisator bzw. der Betreiber ist für die Kontrolle verantwortlich.
Personenanzahl	In Innenräumen gilt für Personen <sup>1</sup> ab 16 Jahren die Zertifikatspflicht.	Bis 300 Personen gilt bei Veranstaltungen im Freien <u>keine</u> Zertifikatspflicht.	Ab 300 Personen <sup>1</sup> (draussen) ist Zertifikatspflicht <u>obligatorisch</u> .
Schutzkonzept	Vom Organisator/Betreiber muss ein Schutzkonzept erarbeitet und umgesetzt werden.	Vom Organisator/Betreiber muss ein Schutzkonzept erarbeitet und umgesetzt werden.	Vom Organisator/Betreiber muss ein Schutzkonzept erarbeitet und umgesetzt werden. <b>Der Kanton muss das Konzept bewilligen!</b>
Sitzplatzpflicht	In allen Innerbereichen gilt die Sitzplatzpflicht.	In allen Aussenbereichen ist keine Sitzplatzpflicht.	Drinnen (z.B. Zelt) gilt Sitzplatzpflicht. Draussen ist die Sitzplatzpflicht nicht zwingend.
Schutzmaskenpflicht	Bei Veranstaltung in öffentlich zugänglichen Innenräumen (z.B. Publikumsbereich) gilt eine grundsätzliche, permanente Schutzmaskenpflicht für Gäste und Mitarbeitende <sup>1</sup>	Keine Schutzmaskenpflicht	Innenbereiche: siehe Veranstaltungen drinnen Aussenbereiche: Keine Schutzmaskenpflicht
Konsumation	Getränke und Essen dürfen nur im Sitzen konsumiert werden. Ist das nicht möglich, ist die Konsumation demzufolge nur in Restaurationsbetrieben möglich.	Drinnen (z.B. Zelt) dürfen Getränke und Speisen nur sitzend konsumiert werden. Draussen gelten keine Einschränkungen.	Drinnen (z.B. Zelt) dürfen Getränke und Speisen nur sitzend konsumiert werden. Draussen gelten keine Einschränkungen.
Kapazitätsbeschränkung	Keine	Keine	
Besonders	Wenn der Zugang auf Personen <sup>1</sup> mit Impf- und Genesungszertifikat und einem zusätzlichen Testzertifikat eingeschränkt wird (2G+), kann auf die Schutzmaskenpflicht verzichtet werden. Ebenso entfällt die Sitzplatzpflicht. Tanzen ist zulässig	Tanzen ist <u>nicht</u> zulässig.	

<sup>1</sup> Für Mitarbeitende mit einem Arbeitsvertrag gilt die generelle Maskentragpflicht in Innenräumen, in denen sich mehr als eine Person aufhält, dies unabhängig davon, ob sie über ein Zertifikat verfügen oder nicht.

## 8. Anhang: Einsatz und Bedeutung der COVID-Zertifikate

Der Zugang zu bestimmten Orten ist ab dem ab 16 Altersjahr auf ein Covid-Zertifikat beschränkt. Dabei werden folgenden Bereichen **unterschieden**:

	2G+ Regel	2G Regel	3G Regel	Ohne Zertifikatspflicht
Zugang	<p>a) Personen, die geimpft oder genesen <u>und</u> zusätzlich ein Zertifikat für ein negatives Testresultat vorweisen können.</p> <p>b) Personen, deren Impfung (z.B. «Booster») oder Genesene (Infektion mit einem positiven PCR-Test bestätigt), weniger als 120 Tage alt ist, benötigen kein zusätzliches Zertifikat für ein negatives Testresultat.</p> <p>c) Personen mit einem Covid-Zertifikat für einen positiven Antikörpertest, müssen immer zusätzlich ein Zertifikat für ein negatives Testresultat vorweisen können.</p>	Personen, die geimpft oder genesen sind	Personen, die geimpft, genesen oder negativ getestet sind.	Personen müssen weder geimpft noch genesen sein und müssen auch kein Zertifikat für ein negatives Testresultat vorweisen können.
Orte oder Aktivitäten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Clubs, Discos und Tanzveranstaltungen</li> <li>• Kulturelle und sportliche Aktivitäten in Innenräumen wo keine Schutzmaske getragen werden kann (z.B. Trainings, Musik- und Theaterproben, Blasmusikproben, Schwimmen)</li> <li>• Hallenbäder, Aquaparks</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Veranstaltungen in Innenräumen (z.B. Kino, Konzerte, Theater, Sportveranstaltungen)</li> <li>• Innenbereiche von Restaurants und (Hotel-)Bars</li> <li>• Kultur-, Sport- und Freizeiteinrichtungen, wie z.B. Museen, Bibliotheken, Fitnesscenter.</li> <li>• Private Veranstaltungen in Innenräumen von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben (z.B. Hochzeiten)</li> <li>• Kulturelle und sportliche Aktivitäten in Innenräumen, bei denen eine Schutzmaske getragen werden kann (z.B. Trainings, Musik- und Theaterproben)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Veranstaltungen im Freien (ab 300 Personen und die Besucherinnen und Besucher tanzen nicht)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Öffentlicher Verkehr</li> <li>• Einkaufsläden</li> <li>• Coiffeursalons</li> <li>• Religiöse Veranstaltungen und Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung bis 50 Personen</li> <li>• Treffen von Parlamenten und Gemeindeversammlungen</li> <li>• Betriebskantinen</li> <li>• Takeaway-Angebote an denen nicht vor Ort im Innenbereich konsumiert wird</li> </ul>